

11- 1035 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

420 / A. B.
zu 389 / J.
Präs. am 30. März 1971

Zl. 12. 217-Präs. A/71

Wien, am 29. März 1971

Anfrage Nr. 389 der Abg. Egg und Gen.
betr. die Novellierung des Berggesetzes
und der Möglichkeit Uran zum bundes-
eigenen Mineral zu erklären.

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dipl. Ing. Karl Waldbrunner

W i e n

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Egg und Ge-
nossen in der Sitzung des Nationalrates am 3. Februar 1971, betreffend
Novellierung des Berggesetzes und der Möglichkeit Uran zum bundes-
eigenen Mineral zu erklären, an mich gerichtet haben beehre ich mich
folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich klarstellen, dass das geltende Berg-
gesetz aus 1954 mehrere Mineralgruppen unterscheidet. Von diesen sind
die sogenannten bergfreien Mineralien (im wesentlichen alle Kohlen und
bestimmte Erze) - wie auch in anderen Staaten - wegen ihrer nicht allzu
großen Verbreitung und ihrer erheblichen volkswirtschaftlichen Bedeutung
schon seit Jahrhunderten aus dem Grundeigentum ausgeschieden. Sie gelten
als "anspruchige" Sachen und können nach dem Grundsatz der Bergfreiheit
mit Bewilligung und unter Aufsicht der Bergbehörde von jedem aufgesucht
und gewonnen werden (vgl. § 2 Abs. 2 des Berggesetzes). In der Bundes-
republik Deutschland besteht bezüglich derartiger Mineralien sogar Schürffreiheit
und bedarf es zu ihrer Aufsuchung nicht einmal einer besonderen Bewilligung.

Die zur Aufsuchung der bergfreien Mineralien in Österreich er-
forderliche Schürfbewilligung (vgl. § 11 des Berggesetzes) wird von der Berg-
hauptmannschaft, der Bergbehörde erster Instanz, auf Ansuchen auf die
Dauer des laufenden und des darauffolgenden Kalenderjahres erteilt und auf
Antrag bei entsprechender Schurftätigkeit um je zwei weitere Jahre verlängert
(Vgl. § 14 des Berggesetzes). Sie berechtigt den Schürfer, im Amtsbezirk

zu Zl. 12.217-Präs. A/71

der Berghauptmannschaft zu "schürfen", d. h. bergfreie Mineralien in ihren Lagerstätten aufzusuchen und zum Nachweis ihrer Abbauwürdigkeit aufzuschließen, soweit nicht ältere Bergbauberechtigungen (z. B. Freischürfe) oder öffentliche Interessen entgegenstehen (vgl. §§ 10 und 12 des Berggesetzes).

Nun begründen jedoch Schurfbewilligungen noch kein ausschliessliches Recht zum schürfen. Es können daher in demselben Gebiet mehreren Personen gleichzeitig Bewilligungen zum Schürfen erteilt werden. Ein ausschliessliches Recht auf ein bestimmtes Schurffeld, u. zw. auf ein kreisförmiges Schurffeld mit einem Halbmesser von 425 m, wird erst durch einen Freischurf erworben (vgl. § 16 des Berggesetzes). Dieser kann nur zusammen mit einer aufrechten Schurfbewilligung bestehen (vgl. § 114 lit. b des Berggesetzes), da der Freischurf selbst nicht das Recht zum Schürfen gibt, sondern lediglich das Recht alle anderen innerhalb des kreisförmigen Schurffeldes vom Schürfen auszuschliessen, sofern nicht andere Bergbauberechtigungen entgegenstehen. Er berechtigt seinen Besitzer weiters, die Verleihung von Grubenmaßen, also von Gewinnungsberechtigungen für bergfreie Mineralien an andere Personen in einem Vorbehaltsfeld auszuschliessen. Es handelt sich demnach bei einem Freischurf um ein Rechtsinstitut, das einen gesetzlichen Schutz gegenüber Nachbarschürfern gewährleistet und ein gewisses Vorrecht bei Verleihung eines Grubenmaßes an einen erfolgreichen Nachbarschürfer sichert.

Es ist auch nicht so, dass der Grundeigentümer in jedem Fall verpflichtet ist, dem Schürfer seine Liegenschaft gegen angemessene Schadloshaltung zur Benützung (nicht zum Eigentum !) zu überlassen, sondern nur dann, wenn dies zum Bergbaubetrieb notwendig ist (vgl. § 58 des Berggesetzes). Die Rechtslage ist diesbezüglich ähnlich wie in der Bundesrepublik Deutschland und selbst in der Schweiz gibt die Schurfbewilligung dem Berechtigten die Befugnis, auf fremdem Grund zu schürfen.

Nach einem von der Berghauptmannschaft Innsbruck vorgelegten Bericht waren im Bezirk Schwaz mit Stichtag vom 11. Dezember 1970 1181 Freischürfe aufrecht. Die Freischürfe verteilen sich auf 12 Bergbauunternehmen, davon 2 mit Sitz im Ausland. Von den 1181 Freischürfen wurden 690 in den letzten zwei Jahren angemeldet.

zu Zl. 12.217-Präs. A/71

In einzelnen möchte ich die an mich gerichteten Fragen wie folgt beantworten:

Zu 1.) :

Der Entwurf für eine Berggesetznovelle ist in Ausarbeitung. Da jedoch nicht bloß die Ermöglichung einer stärkeren Einflußnahme von Ländern und Gemeinden Gegenstand der Novelle sein soll, sondern auch andere Änderungen des Berggesetzes vorgesehen sind, ich verweise auf meine Ausführungen anlässlich der Beantwortung der kurzen mündlichen Anfrage Nr. 286 des Herrn Abgeordneten Horej in der Fragestunde des Nationalrates am 28. Okt. 1970, erfordert die Erstellung des Gesetzentwurfes infolge der Schwierigkeit der Materie mehr Zeit. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie wird bestrebt sein, gegen Ende der Frühjahrssession des Nationalrates einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Begutachtung zu versenden. Der Termin für die Zuleitung einer Regierungsvorlage an den Nationalrat hängt vom Ergebnis des Begutachtungsverfahrens ab.

Zu 2.) :

Wegen Neufassung der im Berggesetz enthaltenen Listen der einzelnen Bergbaumineralien wurde an das Professorenkollegium der Montanistischen Hochschule in Leoben herangetreten. Hierbei wurde ersucht, auch die Überführung der uran- und thoriumhaltigen Mineralien von der Gruppe der bergfreien in die Gruppe der bundeseigenen Mineralien zu prüfen. Die gutachtliche Äußerung des Professorenkollegiums steht noch aus. Eine Beurteilung ist erst nach deren Vorliegen möglich.

Zu 3.) :

Nach § 83 Abs. 2 des Berggesetzes hat der Bergbauberechtigte jegliche Personen und Sachen gegen Gefährdung durch den Bergbau zu sichern und dürfen nach der geltenden Fassung des § 81 des Berggesetzes Bewilligungen zur Herstellung und zum Betrieb von Werksanlagen nur dann erteilt werden, wenn keine Gefährdung von Personen und dem vom Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Gut zu erwarten ist. Im Verfahren haben auch die Eigentümer der angrenzenden

zu Zl. 12.217-Präs. A/71

und der benachbarten Liegenschaften Parteistellung. Dem Auftreten von Emissionen wird ebenfalls im Rahmen der berggesetzlichen Möglichkeiten Rechnung getragen. Eine genauere Präzisierung der nachbarrechtlichen Bestimmungen ist im Zuge der Novellierung des Berggesetzes beabsichtigt.

